



AZ L-15.421-03/693

**ANTRAG Nr. 41/17**  
nach § 17 GeschO

Betr.: **Neuordnung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, der Landessynode ein Gesetz vorzulegen, das

1. einen festen jährlichen Anteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer in Prozent festlegt,
2. Verteilkriterien für die Aufteilung des Anteils der Kirchengemeinden festlegt,
3. die Ausgleichsrücklage bei der Landeskirche für die Kirchengemeinden auflöst und den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden zur Bildung einer eigenen Ausgleichsrücklage zuweist,
4. die seitherigen Verteilgrundsätze aufhebt.

Begründung:

Die einheitliche Kirchensteuer ist die Zusammenfassung der Landeskirchensteuer und der Ortskirchensteuer, die von den Finanzämtern eingezogen wird und in Summe der Landeskirche zugewiesen wird. Ziel des Gesetzes ist es den Anteil der Kirchengemeinden, über den sie damit eigenverantwortlich entscheiden können, in einem Gesetz zu fixieren.

Die Verfügungsgewalt über den anderen restlichen Anteil könnte die Landeskirche in die Lage versetzen aus ihrem Anteil zweckbestimmte Zuschüsse und Förderungen als Steuerungsinstrument einzusetzen. Dies ist seither nicht möglich, da nicht definiert ist, welcher Anteil Landeskirchensteuer ist. Das würde Klarheit für beide Seiten schaffen.

Die seitherige Regelung bringt einige Nachteile mit sich:

- Die Festlegung von Empfehlungen für die Verwendung von zusätzlichen Zuweisungen empfinden die Kirchengemeinden als Einschränkung ihrer gestalterischen Freiheit, so dass das Geld oftmals nicht für den empfohlenen Zweck verwendet wird.
- Es führt immer wieder zu Diskussionen über die Höhe der Zuweisungen an die Kirchengemeinden

- Es hat zu einer überhöhten Ausgleichsrücklage bei Landeskirche für die Kirchengemeinden geführt.

Eine so veränderte Zuweisung der Gelder an die Kirchengemeinden hätte zur Folge, dass die Selbstverantwortung der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände gestärkt würde, was einerseits deren finanziellen Spielraum erhöhen würde, andererseits aber die Verpflichtung nach sich ziehen würde eine Ausgleichsrücklage nach § 74 (3) HHO zu bilden.

Stuttgart, 5. November 2017

1. Prof. Dr. Martin Plümicke  
Marina Walz-Hildenbrand  
Dr. Harald Kretschmer  
Ruth Bauer  
Ulrike Sämann

2. Robby Höschele  
Rolf Wörner  
Elke Dangelmaier-Vinçon  
Dr. Heidi Buch

3. Christiane Mörk  
Angelika Klingel  
Jutta Henrich  
Angelika Herrmann